

die Delicte in dolose und in culpose, d. h. in solche, worin sich ein directer Widerspruch gegen den gesellschaftlichen Willen (böse Absicht), und in solche, worin sich nur ein Mangel an der schuldigen guten Gesinnung, die Abwesenheit des guten Willens (Fahrlässigkeit) ausdrückt. b. Je nach der Beschaffenheit der That unterscheidet man zwischen vollendeten Verbrechen und strafbaren Versuchen; je nach der Beschaffenheit des Willens und der That unterscheidet man zwischen Unterlassungs- und Begehungsdelicten. c. Da die dolosen Handlungen, je nachdem sie mehr oder minder direct gegen die Grundlagen des gesellschaftlichen Verbandes gerichtet sind, größere oder geringere Uebel nach sich ziehen, welchen auch größere oder geringere Strafen entsprechen müssen, so unterscheidet man nach diesen auch schwere Verbrechen und leichtere Vergehen. d. Ebenso unterscheidet man, je nachdem ein Delict nach besonderen Grundfällen oder mit härteren Strafen als andere derselben Gattung bestraft wird, ausgezeichnete und qualifizierte Delicte. e. Der böse Wille, der in strafbarer That sich äußert, kann aber gegen das Princip des gesellschaftlichen Lebens selbst, d. h. gegen die Gesellschaft als solche und die Macht, die ihr zum Träger dient, oder nur gegen die Wirkungen dieses Princips, wie sie den einzelnen Gliedern der Gesellschaft zu gute kommen, nämlich gegen die durch die Gesellschaft den Einzelnen gewährleisteten Güter gerichtet sein. Im ersten Falle erscheint die ganze Gesellschaft als bedroht oder angegriffen, und das Uebel ist ein allgemeines, öffentliches; im andern Falle ist das Uebel nur ein besonderes, das zunächst den Einzelnen und sein Privatleben trifft. Man unterscheidet hiernach zwischen öffentlichen und Privatdelicten. f. Da die Gesellschaft nicht bloß das, was zu ihrer und ihrer Mitglieder Existenz und Entwicklung notwendig und unerlässlich ist, sondern auch das Nützliche, Angenehme und Zweckmäßige zum Gegenstand und zur Aufgabe hat, indem ja dessen Entbehrung mittelbar auch ein Uebel ist, und da folglich der in der Gesellschaft herrschende Wille, vermöge des ihm notwendig gebührenden Gehorsams, auch solches bei Strafe zu gebieten und zu verbieten befugt sein muß, so entsteht aus der Uebertretung solcher Gebote und Verbote, neben den öffentlichen und Privatdelicten, eine dritte Art, welche man mit dem Namen Polizeiuebertretungen zu bezeichnen pflegt. Das Unterscheidende an diesen ist, daß sie nicht so fast gegen das Recht selbst, als vielmehr gegen die gute, nützliche und zweckmäßige Ordnung im gesellschaftlichen Leben anstoßen und als strafbar zunächst nur wegen des Ungehorsams gegen die gesellschaftliche Gewalt sich darstellen. g. Da endlich die Bande der Gesellschaft von verschiedener Art sind, je nachdem die Menschen durch die natürliche Liebe und die Bedürfnisse des leiblichen Lebens, oder durch geistiges Bedürfnis und die Liebe zur Wahrheit, oder aber durch das Bedürfnis der Macht und des gemeinsamen Schutzes und durch

die Liebe zum Vaterlande zusammengeführt und in der Gemeinschaft erhalten werden; da aber durch diese Verschiedenheit der gesellschaftlichen Bande sich auch ebenso viele besondere und eigenthümliche Kreise des gesellschaftlichen Lebens gestalten, die, obwohl sich wechselseitig unterstützend und ineinander verschlingend, doch je ihre besonderen eigenthümlichen Lebensbedingungen haben und durch die ihnen eigenen Kräfte getragen werden, so ergeben sich auch, je nachdem gegen die einen oder die andern dieser Lebensbedingungen und Kräfte angestoßen wird, ebenso vielerlei Arten von Delicten und, da jede der vergesellschafteten Kräfte nur innerhalb ihres eigenthümlichen Wirkungsbereiches unmittelbar und selbständig zu wirken vermag, ebenso viele Kreise der strafrechtlichen Zuständigkeit. Hiernach unterscheidet man die Uebertretungen der häuslichen Ordnung und des Familienlebens, welche der Privatgewalt des Familienoberhauptes unterliegen; die Uebertretungen des religiösen Lebens und der kirchlichen Ordnung, welche von der Kirchengewalt geahndet werden; und die Uebertretungen des weltlichen Rechtes und der Staatsordnung, welche von der Staatsgewalt bestraft werden. Da übrigens die bezeichneten gesellschaftlichen Lebenskreise sich mannigfaltig verschlingen und die ihnen zu Trägern dienenden Gewalten sich daher auch wechselseitig unterstützen müssen, so bringt es die Natur der Dinge mit sich, daß die angeführte Abtheilung der strafrechtlichen Zuständigkeiten nicht überall eine unbedingte und streng abgeschlossene sein kann, daß vielmehr oft eine und dieselbe Handlung nach ihren verschiedenen Beziehungen zugleich als ein häusliches, als ein kirchliches und als ein staatliches Delict erscheint oder doch mindestens unter zwei dieser Competenzen zugleich fällt, auch daß die sich nothwendig unterstützenden Gewalten sich im Kampfe gegen das Uebel zum Heile des gesellschaftlichen Organismus zuweilen wechselseitig suppliren und dann auch eine Art von Präventionsrecht unter sich anerkennen. So hat in früherer Zeit, als das weltliche Strafrecht wenig ausgebildet war, die Kirche alle Verletzungen der staatlichen Ordnung unter dem Gesichtspunkte der Sünde aufgefaßt und auch mit äußern Strafen belegt (Bingham, Origines 16, c. 4—14), während sie später in eben dem Maße, als das weltliche Strafrecht sich entwickelte, von diesen äußern Strafen wieder abging und sich meist bloß auf die Würdigung der innern Schuld und ihrer Sühnung im Gewissen beschränkte. Auf dieses Verhältnis gründet sich h. die canonistische Eintheilung der Delicte in *delicta fori ecclesiastici* im engerm Sinne, eigentliche Kirchenverbrechen, zu welchen man Häresie, Schisma, Apostasie und Simonie rechnet, und in *delicta fori mixti*, kirchliche Verbrechen, die zugleich Gegenstand des weltlichen Strafrechtes sind, und rückfichtlich deren die Kirche das Präventionsrecht der weltlichen Strafgewalt in der bezeichneten Art anerkennt, nämlich Ehebruch, Concubinatus, Sodomie, Sacrilegium,